

Bei ALG II trägt das Amt die Mietkaution

(13. Sep 2007, Netzeitung)

ALG-II-Empfänger müssen die Kautions nicht selbst zahlen.

Ein ALG-II-Empfänger sollte ein Darlehen für eine Wohnungskautions beim zuständigen Amt in Raten abtrottern. Doch das verstößt gegen das Gesetz, urteilten Sozialrichter.

Empfänger des Arbeitslosengeldes (ALG) II müssen beim Einzug in eine neue Wohnung eine eventuelle Mietkaution nicht aus eigener Tasche zahlen. Ein vom Staat gewährtes Darlehen dürfe nicht mit den Grundsicherungsleistungen verrechnet werden, urteilte das Hessische Landessozialgericht in Darmstadt in einer am Donnerstag veröffentlichten Entscheidung (AZ: L 6 AS 145/07).

Der Landkreis Kassel hatte von einem ALG-II-Empfänger verlangt, das für die Kautions gewährte Darlehen mit monatlichen Raten von 50 Euro abzutrottern. Das sahen die Richter als rechtswidrig an. Das Darlehen müsse für den Empfänger zins- und tilgungsfrei bleiben, betonte das Gericht und wies auf das gesetzlich abgesicherte Existenzminimum hin. Für den Landkreis entstehe kein Schaden, da vertraglich die Kautions ohnehin an ihn als Leistungsträger zurückgezahlt werden sollte. (dpa)